



KREIKENBOHM • BERGMANN • MENDES
KANZLEI FÜR STEUERBERATUNG

HEGEBLÄCH 17

30419 HANNOVER

TELEFON: 05 11 / 2 78 94-0

TELEFAX: 05 11 / 2 78 94-50

E-MAIL: NEWSLETTER@KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

INTERNET: WWW.KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

Diese Ausgabe sowie die bisher von uns versandten Ausgaben finden Sie auch in unserer Online-Infothek unter www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek*.

(* Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen in unserer Infothek um ein Service-Angebot für unsere Mandanten handelt. Deshalb ist der Aufruf nur über eine Anmeldung mit Benutzername und Passwort möglich. Fragen zur Anmeldung oder zu Ihren Zugangsdaten beantworten wir Ihnen gern telefonisch: 05 11 / 2 78 94-0.)

Informationsbrief

Februar 2010

Inhalt

- 1 Wachstumsbeschleunigungsgesetz
- 2 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre
- 3 Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt
- 4 Neue Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- 5 Neue Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen ab 2010
- 6 Die sog. Wegzugsteuer ist verfassungsgemäß
- 7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2010
- 8 Lohnsteuerbescheinigungen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mi. 10. 2.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 2. ³
	Umsatzsteuer ⁴	15. 2. ³
Mo. 15. 2.	Gewerbesteuer	18. 2.
	Grundsteuer ⁵	18. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Der Bundesrat hat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz⁶ zugestimmt. Damit treten ab 2010 insbesondere folgende Änderungen in Kraft:

- Verbesserungen bei der **Familienförderung** (siehe hierzu Nr. 2 in diesem Informationsbrief).
- Neuregelung der Abschreibung für „**geringwertige Wirtschaftsgüter**“ (siehe hierzu Nr. 4 in diesem Informationsbrief).
- Abmilderung der **Verlustabzugsbeschränkungen** (§ 8c KStG) z. B. durch Aufhebung der Befristung der Sanierungsklausel und Erhalt des Verlustvortrags in Höhe der stillen Reserven. Die Regelungen zur Zins-schranke werden entschärft, die Freigrenze von 3 Mio. Euro gilt unbefristet (§ 4h EStG).
- Die **erbschaft-/schenkungsteuerlichen** Beschränkungen beim Erwerb von Betriebsvermögen werden insbesondere durch Absenkung der Behaltefrist von 7 Jahren auf 5 Jahre (bzw. bei vollständiger Steuerbefreiung von 10 Jahren auf 7 Jahre) sowie durch Reduzierung der Mindestlohnsumme auf 400 % (bzw. 700 %) gelockert; dies gilt bereits für Erwerbe ab 2009.

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Die Schonfrist endet am 15. 2., weil der 13. 2. ein Samstag ist.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2009. Zur Sonder-vorauszahlung siehe Nr. 7 in diesem Informationsbrief.

⁵ Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).

⁶ BGBl 2009 I S. 3950.

Für Geschwister, Neffen, Nichten etc. werden die Steuersätze – je nach Höhe des Erwerbs – von 30 % bis 50 % auf 15 % bis 43 % gesenkt.

- Die **gewerbesteuerliche** Berücksichtigung von Immobilienmieten, Pachten etc. wird von 65 % auf 50 % reduziert; damit ergibt sich eine Hinzurechnung der entsprechenden Aufwendungen von 12,5 % (statt bisher 16,25 %).
- Umsätze für kurzfristige **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe, die ab dem 1. Januar 2010 ausgeführt werden, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Das bedeutet, dass ggf. Nebenleistungen wie z. B. Frühstück oder Pauschalangebote („Wellness“) gesondert abgerechnet werden müssen, da diese weiterhin dem normalen Steuersatz von 19 % unterliegen.

2 Einkunftsgrenzen bei Kindern über 18 Jahre

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2010 **8.004 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes können die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel).⁷ Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser **mindestens** bis zur Höhe von 8.924 Euro (8.004 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich.
- Darüber hinaus mindern die gezahlten Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung die maßgeblichen Einkünfte.⁸ Ein Abzug von weiteren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht.⁹
- Zu beachten ist ferner, dass etwaige **Kapitaleinkünfte** des Kindes – auch wenn sie der Abgeltungsteuer unterliegen – zu berücksichtigen sind; sie werden aber um den **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von 801 Euro vermindert (ein Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist seit 2009 nicht mehr möglich).¹⁰ Das bedeutet, dass Kapitalerträge künftig zumindest bis zu dieser Höhe ohne Auswirkungen auf die Kindervergünstigungen bleiben; bezieht das Kind keine anderen Einkünfte, sind Kapitalerträge mindestens bis zu einer Höhe von (8.004 Euro + 801 Euro =) 8.805 Euro unschädlich.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Gesetzesänderung¹¹ ab dem **1. Januar 2010** folgende Verbesserungen bei der (steuerlichen) Förderung von Kindern in Kraft treten:

	Kindergeld		Steuerliche Förderung			
	bisher	ab 2010	bisher	ab 2010	Ehegatten	
1. und 2. Kind	164 €	184 €	Kinderfreibetrag	1.932 €	2.184 €	4.368 €
3. Kind	170 €	190 €	Betreuungsfreibetrag	1.080 €	1.320 €	2.640 €
ab 4. Kind	195 €	215 €	Summe	3.504 €	7.008 €	

3 Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt

Steuerfreie Einnahmen werden teilweise dem Progressionsvorbehalt unterworfen (§ 32b EStG). Das gilt insbesondere für Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld usw.). Für die Bemessung des Einkommensteuersatzes auf die übrigen, steuerpflichtigen Einkünfte werden diese steuerfreien Zahlungen mit berücksichtigt, erhöhen also regelmäßig die Steuerbelastung.

Dem Progressionsvorbehalt unterliegt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG ab 2007 auch das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Der Bundesfinanzhof¹² hat klargestellt, dass der Progressionsvorbehalt auch auf das sog. Mindestelterngeld anzuwenden ist; dem steht nicht entgegen, dass das Mindestelterngeld einkommensunabhängig gezahlt wird und es sich insoweit nicht um eine echte Einkommensersatzleistung handelt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Frage Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt wurde.¹³ In betroffenen Fällen kann Einspruch gegen entsprechende Einkommensteuerbescheide eingelegt werden; das Verfahren ruht dann insoweit.

⁷ H 32.10 „Besondere Ausbildungskosten“ EStH.

⁸ R 32.10 Abs. 1 EStR und BFH-Urteil vom 14. Dezember 2006 III R 24/06 (BStBl 2007 II S. 530).

⁹ Vgl. BFH-Urteil vom 21. Juli 2000 VI R 153/99 (BStBl 2000 II S. 566).

¹⁰ Siehe § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG sowie Tz. 63.4.2.1 DA-Fam-EStG (BStBl 2009 I S. 1030).

¹¹ Siehe Wachstumsbeschleunigungsgesetz (BGBl 2009 I S. 3950).

¹² Urteil vom 21. September 2009 VI B 31/09.

¹³ Az.: 2 BvR 2604/09.

4 Neue Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz¹⁴ treten auch neue Regelungen für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter in Kraft. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2009** angeschafft oder hergestellt werden, können – je nach Höhe der Anschaffungskosten – statt der Regelabschreibung z. T. wahlweise zwei Verfahren in Anspruch genommen werden:

- **Sofortabschreibung** wie nach der bis 2007 geltenden GWG-Regelung bis **410 Euro**¹⁵ (§ 6 Abs. 2 EStG n. F.) oder
- Bildung eines **Sammelpostens** und Abschreibung über **5 Jahre** (20 % jährlich) wie nach bisherigem Recht für Wirtschaftsgüter zwischen **150 Euro**¹⁵ und **1.000 Euro**¹⁵; für Anschaffungen bis 150 Euro kann innerhalb dieser Regelung – entsprechend der seit 2008 geltenden Vorschrift – eine Sofortabschreibung in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 2a EStG n. F.).

Liegen die Voraussetzungen für beide Regelungen vor – was bei Anschaffungskosten bis 410 Euro der Fall ist –, kann grundsätzlich zwischen beiden Regelungen gewählt werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Ausübung der „Wahl“ eine **Bindung** für alle anderen in dem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter bedeuten kann: Für Wirtschaftsgüter über 150 Euro tritt eine Bindung ein, d. h., die Sammelpostenregelung kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro in Anspruch genommen werden – oder gar nicht, dann kommt nur die GWG-Regelung bis 410 Euro und für die teureren Gegenstände die Regelabschreibung in Betracht. Bei durchgängiger Anwendung der Sammelpostenregelung ist eine Sofortabschreibung nur bis 150 Euro möglich und eine Abschreibung mit günstigeren Abschreibungssätzen (insbesondere bei PC) unzulässig.

Beispiel:

Unternehmer U schafft in 2010 folgende Gegenstände an (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer):

- a) einen Schreibtisch (395 €)
- b) einen Büroschrank (749 €)
- c) einen PC (970 €)

U hat folgende Möglichkeiten:

- a) Der Schreibtisch könnte nach der GWG-Regelung sofort abgeschrieben werden. Das hätte allerdings zur Folge, dass die Sammelpostenregelung für die anderen Gegenstände nicht in Betracht kommt, weil die Regelung nur für **alle** im Wirtschaftsjahr erworbenen Wirtschaftsgüter angewendet werden kann (§ 6 Abs. 2a Satz 5 EStG n. F.). Ein Verzicht auf die Sammelpostenregelung wäre – bezogen auf den Büroschrank mit einer Abschreibungsdauer von 13 Jahren – nachteilig.
- b) Der Büroschrank kann – statt der Regelabschreibung – nur nach der Sammelpostenregelung abgeschrieben werden. Wird für den Schrank und den Schreibtisch die Sammelpostenregelung in Anspruch genommen, muss dies auch für den PC (Regelabschreibungsdauer: 3 Jahre) erfolgen, was in diesem Fall nachteilig ist.
- c) Für den PC ist die Sammelpostenregelung nachteilig. Die Inanspruchnahme der günstigeren Regelabschreibung bedeutet aber, dass für keine anderen im selben Wirtschaftsjahr angeschafften Gegenstände die Sammelpostenregelung angewendet werden kann.

Zu beachten ist, dass – wie bisher – die Sammelpostenregelung nur für Gewinneinkünfte in Betracht kommt. Für Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt unverändert ausschließlich die 410 Euro-Regelung.

5 Neue Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen ab 2010

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wurde eine neue Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen eingeführt (vgl. § 147a Abgabenordnung). Wenn die Summe der **positiven** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG im vorangegangenen Kalenderjahr größer als 500.000 Euro war, müssen die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Werbungskosten, die mit diesen Einkünften im Zusammenhang stehen, **6 Jahre** lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt – wie im betrieblichen Bereich – auch für elektronische Daten.

Die 6-jährige Aufbewahrungspflicht wird verlängert, wenn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer noch nicht abgelaufen ist (z. B. bei einem Einspruchsverfahren oder einer Außenprüfung, die noch nicht beendet sind).

Bei Ehegatten wird die Grenze von 500.000 Euro für jeden Ehegatten gesondert geprüft. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Aufbewahrungspflicht gilt erstmals für Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2010, wenn die Einkunftsgrenze im Jahr 2009 überschritten wurde.¹⁶ Die Aufbewahrungspflicht entfällt, wenn die Einkunftsgrenze von 500.000 Euro 5 Jahre in Folge nicht überschritten wurde.

¹⁴ BGBl 2009 I S. 3950; siehe dazu auch Nr. 1 in diesem Informationsbrief.

¹⁵ Beträge ohne Umsatzsteuer, auch soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist.

¹⁶ Vgl. § 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

6 Die sog. Wegzugsteuer ist verfassungsgemäß

Die internationalen Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen weisen das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne z. B. aus **privaten Kapitalbeteiligungen** regelmäßig dem Wohnsitzstaat zu. Wird der Wohnsitz in das Ausland verlegt, wäre die spätere Veräußerung einer Firmenbeteiligung in Deutschland nicht mehr steuerpflichtig. Die sog. Wegzugsbesteuerung soll daher sicherstellen, dass stille Reserven, die zum Zeitpunkt des Wegzugs in Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften vorhanden sind, der deutschen Besteuerung unterliegen.

Die Steuerpflicht wird in diesem Fall ohne Veräußerung ausgelöst und tritt u. a. dann ein, wenn man vor dem Wegzug mindestens zehn Jahre seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt hat, und betrifft stille Reserven in Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen man in den vergangenen fünf Jahren mindestens zu 1 % beteiligt war. Im Zeitpunkt des Wegzugs wird dann die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und einem fiktiven Veräußerungspreis (dem sog. gemeinen Wert) der Einkommensteuer unterworfen. Sofern der Wegzug in ein EU-/EWR-Land erfolgt, wird die Steuer zinslos gestundet, bis tatsächlich eine Veräußerung der Anteile erfolgt (vgl. im Einzelnen § 6 Abs. 5 Außensteuergesetz).

Der Bundesfinanzhof¹⁷ hält diese Regelung für verfassungsgemäß und mit dem EU-Recht für vereinbar.

7 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2010



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2010 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2009 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2010** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Für den Antrag ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.¹⁸

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2009 angemeldet und bis zum 10. Februar 2010 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2011 fällige Vorauszahlung für Dezember 2010 angerechnet.

Vierteljahreszahler¹⁹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2010 beim Finanzamt zu stellen.

Nach einem geplanten Änderungsgesetz ist eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ab dem 1. Juli 2010 **nicht** mehr möglich. Die Meldung muss dann grundsätzlich bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats vom Unternehmer übermittelt werden. Überschreitet die Summe der Bemessungsgrundlagen der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen weder für das laufende noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils **100.000 Euro**, kann die Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erfolgen.²⁰

8 Lohnsteuerbescheinigungen

Bis zum **28. Februar 2010** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2009 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG). Bislang hatte der Arbeitgeber für die Datenübermittlung das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (sog. eTin; § 41b Abs. 2 Satz 1 EStG) des Arbeitnehmers zu verwenden. Dies gilt weiterhin auch für die Lohnsteuerbescheinigungen 2009. Für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 soll dann die neue Identifikationsnummer (§ 139b AO) das bisherige Ordnungsmerkmal ablösen (§ 41b Abs. 2 Satz 3 f. EStG). Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Oktober 2010 noch die bisherige eTin verwendet wird; eine Verwendung der eTin ist ab dem 1. November 2010 insbesondere nur noch dann zulässig, wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist, der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und die Identifikationsnummer auch nicht zu ermitteln ist.²¹

Der Arbeitnehmer erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten als Bescheinigung. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.²²

Die Lohnsteuerkarten 2009, die sich noch im Besitz des Arbeitgebers befinden, können vernichtet werden.²³

¹⁷ Urteil vom 25. August 2009 I R 88, 89/07.

¹⁸ Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

¹⁹ Nach § 18 Abs. 2 UStG ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2009 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht.

²⁰ Ab dem 1. Januar 2012 gilt eine Grenze für die vierteljährliche Meldung von 50.000 €; siehe § 18a UStG i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen (Bundesrats-Drucksache 4/10).

²¹ Siehe BMF-Schreiben vom 28. November 2008 – IV C 5 – S 2378/0 (BStBl 2008 I S. 992) sowie BMF-Schreiben vom 9. November 2009 – IV C 5 – S 2378/09/10004 (BStBl 2009 I S. 1313).

²² Siehe BMF-Schreiben vom 22. August 2008 – IV C 5 – S 2378/08/10002 (BStBl 2008 I S. 872) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

²³ Siehe R 41b Abs. 2 LStR.